



SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT – INFO

Inhalt

1.	Initiative Vorsorgen
2.	Leitungsinformationssystem, Reinvestitionsplan
3.	Förderungsrichtlinien Siedlungswasser- wirtschaft des Landes (Hinweise zur Förderungsabwicklung)
4.	KPC - Plattform zur Online Einreichung
5.	Landesförderungsunterlagen bei der Online Einreichung

	Information der Abteilung 14 zur Förderungsabwicklung in der Siedlungswasserwirtschaft	Nr. 44 Mai 2018
---	--	----------------------------------

1) Initiative Vorsorgen

Mehr als 90 Prozent aller Haushalte in Österreich sind an das öffentliche Trink- und Abwassernetz angeschlossen. Sie vertrauen täglich darauf, dass das Trinkwasser sauber ist und die Abwasserentsorgung verlässlich funktioniert. Der Auf- und Ausbau der Netze hat in den letzten Jahrzehnten rund 55 Milliarden Euro gekostet. Diese Werte müssen langfristig und auf hohem Niveau gesichert werden. Die Systeme wollen gepflegt und erhalten werden, aber auch die zukünftige Finanzierung der Netze muss gesichert sein.

Durch die Initiative „Zukunft Siedlungswasserwirtschaft Steiermark - VOR SORGEN" soll Bewusstsein und Wissen vermittelt werden, die Instandhaltung der Wasser- und Abwasserinfrastruktur vorausschauend, konsequent und finanziell zumutbar zu betreiben.

Dieses Bewusstsein gilt es vorrangig bei den Verantwortungs- und Entscheidungsträgern wie Bürgermeister und Amtsleiter zu schaffen bzw. diese bei ihren Bemühungen bei der Funktions- und Werterhaltung der Infrastruktur zu unterstützen. Um diese Zielgruppe bestmöglich beraten zu können, wurde bereits 2014 eine Expertengruppe bestehend aus Referenten der Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit – Referat für Siedlungswasserwirtschaft, wasserbautechnischen Amtssachverständigen aller Baubezirksleitungen und leitenden Mitarbeitern von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsverbänden aufgebaut. Auf Anfrage werden von der Abteilung 14 sowie von den Baubezirksleitungen Beratungsgespräche angeboten.

Die neue Informationsbroschüre "VOR SORGEN Steiermark" zur Funktions- und Werterhaltung der Infrastruktur für die Trinkwasser- und Abwasserentsorgung steht auf der Homepage der A14 zur Verfügung. Die Broschüre wurde als weiterführende Ergänzung zur bundesweiten Vorsorgen Kampagne erstellt und behandelt in umfassender Weise die wichtigsten Bereiche der Funktions- und Werterhaltung in der Siedlungswasserwirtschaft und soll als grundlegende Information für die steirischen Wasserversorger und Abwasserentsorger dienen.

Download: http://www.wasserwirtschaft.steiermark.at/cms/dokumente/11821873_140838004/d8812e9b/Vorsorgen_Web_18012018.pdf



2) Leitungsinformationssystem, Reinvestitionsplan

Leitungsinformationssysteme stellen eine wesentliche Grundlage für die Funktions- und Wert-erhaltung der Infrastruktur in der Siedlungswasserwirtschaft dar und sollten von allen Netzbetreibern erstellt und für den laufenden Betrieb, Wartung und Sanierung genutzt werden.

Die Erstellung eines Leitungsinformationssystems wird seitens des Bundes mit bis zu 50% und seitens des Landes mit 10% der förderungsfähigen Investitionskosten gefördert. Ziel ist die Erfassung des gesamten Netzes bis spätestens zum Jahr 2025.

Die Förderungsvoraussetzungen für digitale Leitungsinformationssysteme sind in den „Spezialthemen der Förderung in der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft gemäß FRL 2016“ sowie in den „Durchführungsbestimmungen zur Förderungsrichtlinie des Landes Steiermark“ festgehalten.

Der Leitfaden der Abteilung 14 zur Erstellung eines Leitungskatasters aus dem Jahr 2010 wird derzeit – insbesondere hinsichtlich der förderungsrechtlichen Bestimmungen - überarbeitet und steht ab Herbst 2018 auf der Homepage der Abteilung 14 zur Verfügung.

http://www.wasserwirtschaft.steiermark.at/cms/dokumente/11680451_74838155/a1863a41/Leitfaden-Leitungskataster.pdf



Ein weiteres Planungsinstrument zur Funktions- und Werterhaltung ist der **Reinvestitionsplan**, der u.a. eine zusammenfassende Darstellung der in den nächsten 10 Jahren geplanten Maßnahmen zur Reinvestition für die gesamte Wasserversorgungs- oder Abwasserableitungsanlage oder Abwasserreinigungs- inklusive Schlammbehandlungsanlage beinhaltet.

Ein aktueller Reinvestitionsplan gilt als eine Förderungsvoraussetzung für Reinvestitionen. Hingewiesen wird, dass im Reinvestitionsplan auch ein Zeitplan für die erforderlichen Reinvestitionen und die geplante dazugehörige Finanzierung enthalten sein muss, welcher u.a. die digitale Erfassung des gesamten Wasserleitungsnetzes bzw. Kanalnetzes bis 31.12.2025 vorsieht.

Die Mindestanforderungen für einen Reinvestitionsplan sind in den Spezialthemen der Förderung auf der Homepage der KPC festgehalten.

3) Förderungsrichtlinien Siedlungswasserwirtschaft des Landes

Mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Juli 2016 sind die Förderungsrichtlinien Siedlungswasserwirtschaft mit 1. Juli 2016 in Kraft getreten. Die entsprechenden Durchführungsbestimmungen wurden am 27. Oktober 2016 erstellt und stehen mit den Förderungsrichtlinien sowie mit den jeweils gültigen Landesfördersätzen auf der Homepage der Abteilung 14 zur Verfügung.

Auf folgende Punkte wird aufgrund der bisherigen Erfahrungen bei der Förderungsabwicklung besonders hingewiesen:

Wasserrechtliche Bewilligung

Die Gewährung einer Landes- und Bundesförderung setzt voraus, dass die Vorlage eines vollständigen Förderungsansuchens – inklusive einer wasserrechtlichen Bewilligung - vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung erfolgt. Das Förderungsansuchen ist im Wege der jeweils zuständigen Baubezirksleitung der Abteilung 14 vorzulegen.

Hingewiesen wird, dass der Förderungswerber am analogen Bundesförderungsansuchen mit seiner Unterschrift bestätigt, dass er über die für die Durchführung der Maßnahme erforderliche wasserrechtliche Bewilligung verfügt. Das gleiche gilt bei der digitalen Einreichung über die Online-Plattform der KPC.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine wasserrechtliche Bewilligung für siedlungswasserwirtschaftliche Bauvorhaben vor Baubeginn bzw. auch schon im Zuge des Vergabeverfahrens für die Bauleistungen erforderlich ist.

Leitungssanierungen (in offener Bauweise) sind gemäß Wasserrechtsbehörde grundsätzlich bewilligungspflichtig, bei

- Sanierungen außerhalb einer ursprünglich bewilligten „Künette“
- Vergrößerungen des ursprünglichen Rohrdurchmessers

Um seitens der Wasserrechtsbehörde eine Aussage darüber ausstellen zu können, ob eine beantragte Sanierung (in offener Bauweise) einer wasserrechtlichen Bewilligungspflicht unterliegt oder nicht, sind der Wasserrechtsbehörde nachfolgende Unterlagen vorzulegen:

- Ursprünglicher Wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid (mit dem Dienstbarkeiten eingeräumt wurden - § 111 WRG)
- Betroffene Grundstücke des Vorhabens
- Angaben zum geplanten Vorhaben hinsichtlich Dimensionierung, Materialauswahl, geplantes Verlegeverfahren, genaue Lage der neuen Leitung

Baubeginnmeldung

Für die Förderungsabwicklung sowie die Budgetplanung ist bei allen Förderungsansuchen (inklusive Leitungsinformationssysteme) eine ehemöglichste Meldung des Baubeginns an die Abteilung 14 – das ist eine Voraussetzung für die Auszahlung eines Landesbeitrages – erforderlich.

Die Meldung des Baubeginns ist anhand eines Landesrechnungsnachweises (sofern noch kein Fördervertrag des Bundes vorliegt) oder anhand eines Bundesrechnungsnachweises (sofern bereits ein Fördervertrag des Bundes vorliegt) vorzunehmen.

Für einen Landesrechnungsnachweis besteht keine Vorgabe für die Höhe der verbauten Kosten (ausreichend ist z.B. Teilrechnung für die Planung, etc.)

Für einen Bundesrechnungsnachweis, bei Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses, soll die Höhe der verbauten Kosten mindestens 25% der vertraglich fixierten Investitionskosten betragen. Bei Gewährung eines Investitionskostenzuschusses kann der Bundesrechnungsnachweis erst nach Erreichen der Funktionsfähigkeit gelegt werden.

Eine Projekts- und Kostenverfolgung (Formular des Landes „Ansuchen LF Kommunal 2018“) ist als Beilage zum Rechnungsnachweis erforderlich. Der Rechnungsnachweis ist in 1-facher Ausfertigung der Abteilung 14 analog bzw. digital an die offizielle E-Mail-Adresse der Abteilung 14 (abteilung14@stmk.gv.at) vorzulegen.

Hingewiesen wird auf die neuen Vertragsbestimmungen des Bundes, gemäß denen der Baubeginn spätestens ein Jahr nach Zusicherung der Förderung zu erfolgen hat. Andernfalls behält sich der Förderungsgeber die Stornierung der Zusicherung vor.

Die Meldung sollte mittels Bundes- oder Landesrechnungsnachweis (wie oben angeführt) an die Abteilung 14 erfolgen. Sie kann in Ausnahmefällen aber auch formlos im Wege über die Abteilung 14 an die KPC erfolgen.

Förderungsabwicklung für pauschalierte Einzelanlagen

Förderungsansuchen für pauschalierte Einzelanlagen werden von den jeweiligen Baubezirksleitungen bearbeitet und geprüft. Das Verständigungsschreiben zur Bestätigung der Förderungsfähigkeit erfolgt ab März 2017 von den Baubezirksleitungen.

Die Kollaudierung und die Erstellung des Landesfördervertrages sowie Auszahlung der Landesförderung werden wie bisher von der Abteilung 14 abgewickelt.

Das Ausmaß der Landesförderung von Einzelabwasserentsorgungsanlagen bis 50 EW wurde an die Grundpauschale des Bundes mit € 1.400,- ohne weitere Berücksichtigung der Ausbaugröße (Einwohnerwerte) angepasst. Ein zumutbarer Eigenanteil pro Objekt ist nicht mehr zu berücksichtigen.

Das Ausmaß der Landesförderung von Einzelwasserversorgungsanlagen wurde an die Pauschalen des Bundes unter Berücksichtigung eines zumutbaren Eigenanteils von zumindest € 3.500,- pro Objekt angepasst. Die maximale Höhe der Landesförderung beträgt gemäß den „Förderungsrichtlinien des Bundes“:

€ 2.700,- für die Wassererschließung mittels Brunnen oder Quellen mit erforderlicher Hebung (Drucksteigerung);

€ 1.500,- für die Wassererschließung mittels Quellen;

€ 600,- für die Wasseraufbereitung;

€ 150,- pro m³ Nutzinhalt für Wasserspeicher;

€ 10,- für jeden Laufmeter Wasserleitung durch welchen eine Leitungslänge von 600 Laufmetern überschritten wird.

Die Summe der von Bund und Land gewährten Förderungsmittel für Einzelanlagen darf nicht höher sein als die förderbaren Kosten, die durch Firmenrechnungen für die Kläranlage inklusive Kanäle sowie für die Wasserversorgungsanlage inklusive Leitungen nachgewiesen werden können.

Kosten- und Leistungsrechnung

Die Kosten- und Leistungsrechnung für Förderungsansuchen um eine Landes- und Bundesförderung, die nach dem 01.01.2017 der Abteilung 14 vorgelegt werden, ist mit dem neuen Berechnungsprogramm der Abteilung 14, welches auf der Homepage der Abteilung 14 zu Verfügung steht, zu erstellen. (siehe die jeweils aktuelle Version auf der Homepage der A14)

<http://www.wasserwirtschaft.steiermark.at/cms/ziel/74838155/DE/>

Bei Anträgen, die bis zum 30.6. eines Jahres eingebracht werden, sind die letzten verfügbaren Daten des Vorjahres (Rechnungsabschluss) oder falls diese noch nicht vorliegen des vorletzten Jahres heranzuziehen. Bei Anträgen, die nach dem 1.7. eingebracht werden, sind jedenfalls die Daten des letzten Jahres heranzuziehen. (siehe auch Spezialthemen für die Bundesförderung)

https://www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user_upload/media/umweltfoerderung/Dokumente_Betriebe/Wasser_Betriebe/Alle_Dokumente/Spezialthemen_zur_FRL_SWW_2016_Version_3_2017.pdf

Schulungen für die Erstellung einer Kosten- und Leistungsrechnung werden u.a. vom Gemeindebund in Zusammenarbeit mit der Abteilung 14 angeboten.

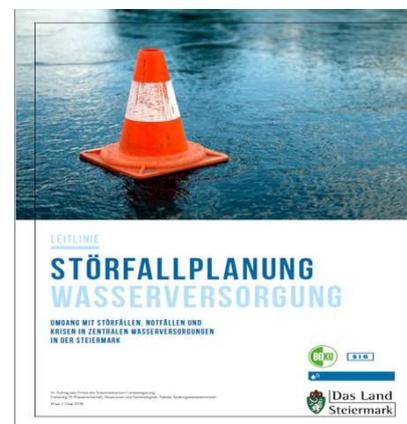
<http://gemeindebund.steiermark.at/akademie/seminare-lehrqaenge/details/?id=476>

Siedlungswasserwirtschaftliche Planungen

Für Siedlungswasserwirtschaftliche Planungen – insbesondere für die Erstellung eines Störfallmanagementplanes für die Trinkwasserversorgung – können gemäß Landesförderungsrichtlinien Landesbeiträge bis zu 50% der förderungsfähigen Investitionskosten, jedoch maximal € 5.000,-- pro Gemeinde gewährt werden, sofern diese nicht bei der Förderung von kommunalen Maßnahmen zur Abwasserentsorgung bzw. Wasserversorgung Berücksichtigung finden.

Störfallmanagementpläne sollen die Sicherung von Trinkwasser in einwandfreier Qualität und ausreichender Menge bei außerordentlichen Betriebsbedingungen, insbesondere die Verhinderung des Ausfalls der öffentlichen/kommunalen Wasserversorgung untersuchen und darstellen. Effiziente Störfallplanung soll dabei helfen, das Auftreten von Störfällen (Störfall, Notfall, Krise) nach Möglichkeit zu verhindern, sich auf das Eintreten von Störfällen sowie auf die Rückkehr zum Normalbetrieb bestmöglich vorzubereiten.

Hingewiesen wird auf die „Leitlinie Störfallplanung Wasserversorgung“, die demnächst auf der Homepage der Abteilung 14 zum Download zur Verfügung stehen wird.



Eine weitere siedlungswasserwirtschaftliche Planung ist die sogenannte Zielnetzplanung. Vor dem Hintergrund der Gemeindestrukturereform 2015 in der Steiermark und der demographischen Entwicklung erhält das Thema Zielnetzplanung einen hohen Stellenwert. Die Trinkwasserversorgung sowie die Abwasserentsorgung müssen den neuen Gemeindestrukturen, den geänderten kleinräumigen Schwerpunktsetzungen und den demographischen Veränderungen angepasst werden.

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Aufgrund der Datenschutzgrundverordnung sind die Durchführungsbestimmungen zu den Förderungsrichtlinien Siedlungswasserwirtschaft, das Ansuchen um Landesförderung sowie die Landesförderungsverträge hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Bestimmungen aktualisiert worden.

Allgemeine Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung.

<https://datenschutz.stmk.gv.at>

4) KPC - Plattform zur Online Einreichung **** NEU ****

Die KPC hat am 03.04.2018 per E-Mail alle Gemeinden, Verbände, Genossenschaften und Planer über die neue Online-Einreichung informiert:

Seit 01.04.2018 steht die neue Plattform zur Online-Einreichung der Förderung des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus in der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft zur Verfügung. Hintergrund war die Weiterentwicklung hin zu mehr Digitalisierung und die damit einhergehende Vereinfachung der Förderungsabwicklung. Die elektronische Einreichung des Förderungsantrags ermöglicht eine raschere und noch effizientere Projektbearbeitung.

Die online eingereichten Unterlagen werden wie gewohnt vom zuständigen Amt der Landesregierung geprüft und an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) digital weiterleitet.

Um einen Antrag stellen zu können, ist ein vorhergehender Login des Förderungswerbers mit Zugangsdaten notwendig. Sollten noch keine Zugangsdaten vorliegen, können diese im Menü Login-Daten angefordert werden. Nach kurzer Überprüfung werden die Zugangsdaten im Laufe eines Werktages per E-Mail zugeschickt.

Bei der Antragsstellung ist zunächst lediglich die Anführung einer Bezeichnung und der E-Mail-Adressen erforderlich. Mit Hilfe von Links, die beim Speichern des Antrags an die angeführten E-Mail-Adressen verschickt werden, können alle Projektbeteiligten (z.B. Projektant) auch ohne Login zu einem späteren Zeitpunkt an der Fertigstellung des Antrages weiterarbeiten.

Die Online-Formulare sind an die inhaltlichen Anforderungen der jeweiligen Förderungsbereiche angepasst. Darüber hinaus erleichtern Hilfetexte und zusätzliche Ausfüllhilfen die Antragstellung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt auf der Homepage der KPC.

https://www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user_upload/media/umweltfoerderung/Dokumente_Betriebe/Wasser_Betriebe/Alle_Dokumente/Infoblatt_Antragstellung_SWW.pdf

Ab 01.07.2018 (Eingangsdatum Land) ist es für den Förderwerber verpflichtend, alle kommunalen Anträge nur mehr online über die Plattform bei den Ländern einzureichen.

Nach Vorlage des Förderungsansuchens über die Online-Plattform wird automatisch ein E-Mail an den Förderwerber und Planer versandt, dass die Unterlagen beim Amt der Landesregierung eingereicht wurden und ein Baubeginn möglich ist. Die Anerkennung dieses E-Mail Datums für den möglichen Baubeginn setzt jedoch die Vollständigkeit der erforderlichen Unterlagen (gemäß Online-Plattform bzw. den Förderungsrichtlinien) voraus.

Besonders wird auf die Einhaltung der in der Online-Plattform angeführten Hinweise und rechtlichen Grundlagen - die auch entsprechend zu bestätigen sind - hingewiesen. Dies betrifft u.a. die Bestätigung, dass die für die Durchführung der Maßnahme erforderliche wasserrechtliche Bewilligung vorliegt sowie dass sich bei Neuerrichtungen keine Objekte oder Bauland in Roten Gefahrenzonen befinden.

5) Landesförderungsunterlagen bei Online Einreichung **** NEU ****

Die neue KPC Plattform zur Online-Einreichung soll auch für die Landesförderung genutzt werden.

Die Förderungsansuchen um eine Landes- und Bundesförderung werden gemeinsam über die Online-Plattform eingereicht. Die weitere Bearbeitung erfolgt so wie bisher von den Baubezirksleitungen, der Abteilung 14 sowie für die Bundesförderung von der KPC.

Für Ansuchen um Landesförderung gemeinsam mit einer Bundesförderung sind - gemäß den geltenden Durchführungsbestimmungen zu den Förderungsrichtlinien Siedlungswasserwirtschaft des Landes Steiermark, die am 01.07.2016 in Kraft getreten sind – zusätzlich folgende Unterlagen im Punkt 3 "Technische Daten – Weitere Uploads“ vor Baubeginn vorzulegen:

- Ansuchen um Landesförderung (Formblatt des Landes „Ansuchen LF Kommunal 2018“) zu unterfertigen und als pdf hochzuladen
- Angabe der Gebühr für das Musterhaus-Steiermark (Formblatt des Landes „Ansuchen LF Kommunal 2018“), pdf und excel Format
- Aktuelle Gebührenordnung, pdf Format
- Unterlagen zur jeweils erforderlichen behördlichen Bewilligung (in der Regel reicht ein Wasserrechtsbescheid)
 - Wasserrechtliche Bewilligung
 - Anzeigeverfahren gem. §114 bzw. §115 WRG
 - Baurechtliche Bewilligung
- Regenwasserbewirtschaftungskonzept (sofern erforderlich), pdf Format
- Kosten- und Leistungsrechnung (Excel Berechnungsprogramm auf der Homepage der A14 in der aktuellen Fassung, z.B. „KLR ABA Leerformular 20171128“ oder „KLR WVA Leerformular 20171128“) mit dem dazugehörigen Rechnungsabschluss, nur excel Format